

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der SAP AG und
der Geschäftsführung der SAP Zweite Beteiligungs- und
Vermögensverwaltungs GmbH i.Gr.

gemäß § 293 a AktG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SAP AG und der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (paraphierten Entwurf vom 14. März 2006)

I. Allgemeines

Der Vorstand der SAP AG und die Geschäftsführung der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH i.Gr. erstatten hiermit über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SAP AG und der SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH (nachfolgend: "Tochtergesellschaft"), der der Hauptversammlung der SAP AG in Form des paraphierten Entwurfs vom 14. März 2006 zur Zustimmung vorgelegt werden soll, nachfolgenden Bericht gemäß § 293 a AktG.

II. Paraphierter Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Die SAP AG, handelnd durch das Vorstandsmitglied Dr. Werner Brandt, hat am 14. März 2006 mit der Tochtergesellschaft, handelnd durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Michael Junge, den vorliegenden Entwurf eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages paraphiert (nachfolgend: "Vertragsentwurf" bzw., soweit Gegebenheiten nach Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages beschrieben werden, "Vertrag").

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit sowohl der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG, die vorliegend als Einwilligung auf Grundlage eines paraphierten Vertragsentwurfs erteilt werden soll, als auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Der Abschluss des Vertrages soll alsbald nach der Hauptversammlung, frühestens jedoch nach Eintragung der Tochtergesellschaft ins Handelsregister, erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat der SAP AG werden daher der auf den 9. Mai 2006 einberufenen 19. ordentlichen Hauptversammlung der SAP AG zu Punkt 12 lit. b) der Tagesordnung vorschlagen, dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen.

Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

1. SAP AG

Die SAP AG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 350269, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des SAP-Konzerns.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Herstellung und des Vertriebs von Erzeugnissen und der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Vertrieb integrierter Produkt- und Dienstleistungslösungen im E-Commerce;
- Entwicklung von EDV-Software und deren Nutzungsüberlassung an Dritte;
- Organisations- und Einsatzberatung sowie Schulung der Anwender von E-Commerce und sonstigen Softwarelösungen;
- Vertrieb, Verpachtung, Vermietung oder Vermittlung jeglicher sonstiger Nutzungsmöglichkeiten von EDV-Anlagen und einschlägigem Zubehör;
- kapitalmäßige Beteiligung an im Bereich der Informationstechnologie tätigen Unternehmen zur Förderung der Öffnung und Erweiterung internationaler Märkte in dem Bereich der Informationstechnologie.

Die SAP AG ist berechtigt, auf sämtlichen zuvor genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 f. AktG zu übertragen; sie ist insbesondere berechtigt, den Betrieb ganz oder teilweise in solche Unternehmen auszugliedern. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zur Gründung, zum Erwerb und zur Beteiligung an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art sowie zum Abschluss von Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, sich vornehmlich zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art zu beteiligen. Die SAP AG kann Beteiligungen veräußern, Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die SAP AG ist schließlich zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gründungsstadium. Sie wurde am 7. März 2006 mit Feststellung des Gesellschaftsvertrags zu notarieller Urkunde (Urkundennummer 5 UR 355/2006) des Notariatsdirektors Manfred Gaul, Notariat Heidelberg, errichtet und daraufhin zur Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim angemeldet. Die Tochtergesellschaft hat ihren gesellschaftsvertraglichen Sitz in Walldorf. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, die Übernahme der Geschäftsführung, die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter in Handelsgesellschaften oder die Übernahme der Beteiligung als Kommanditist in Kommanditgesellschaften sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Tochtergesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland gründen, übernehmen, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen

errichten. Darüber hinaus kann die Tochtergesellschaft alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmen zu fördern.

Die Tochtergesellschaft hat bisher noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der SAP AG aber schon zur Zustimmung vorgelegt, damit die Tochtergesellschaft bei Bedarf bereits im laufenden Geschäftsjahr in den steuerlichen Organkreis der SAP AG aufgenommen werden kann. Auf diese Weise kann die SAP AG kurzfristig, wenn sie Unternehmen akquirieren oder konzerninterne Umstrukturierungen durchführen sollte, mittels der Tochtergesellschaft eine steuerlich optimale Einbindung in den SAP-Konzern erreichen. Konkrete Planungen für die Verwendung der Tochtergesellschaft bestehen jedoch bislang nicht. Die SAP AG wird aber durch die Gründung der Tochtergesellschaft und den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages in die Lage versetzt, auf sich bietende Geschäftschancen schnell und flexibel reagieren zu können. Eine Abschrift der Eröffnungsbilanz der Tochtergesellschaft ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die SAP AG, die zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Einziger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Tochtergesellschaft ist Herr Michael Junge.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Der Abschluss und die wirksame Durchführung eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind (mit Blick auf dessen beherrschungsvertragliche Elemente) am besten geeignet, um die einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft und ihre Integration in den SAP-Konzern zu gewährleisten. Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist es dem Vorstand der SAP AG insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der SAP AG und der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. Insoweit ist jedoch rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung (oder ein im Gesellschaftsvertrag hierzu ermächtigtes anderes Gremium) der Geschäftsführung auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit und lässt auch nachteilige Weisungen in weitem Umfang zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt zudem jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesen Gründen nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der Tochtergesellschaft sicherzustellen.

Durch den Abschluss eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist es (mit Blick auf dessen ergebnisabführungsvertragliche Elemente) für die SAP AG möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen. Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Ergebnisabführungsvertrages ist Voraussetzung für die Begründung sowohl einer körperschaftssteuerlichen als auch gewerbesteuerlichen Organschaft. Die körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können.

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag soll bereits vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft geschlossen werden, um die beschriebenen Vorteile des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bei künftigen Aktivitäten der Tochtergesellschaft sicherstellen zu können.

V. Erläuterung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

Eine Abschrift des paraphierten Entwurfs des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die wesentlichen Regelungen sollen im Folgenden erläutert werden.

1. § 1 Leitung der Tochtergesellschaft

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages unterstellt die Tochtergesellschaft die Leitung ihres Unternehmens der SAP AG. Damit wird die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen normiert.

Aus § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages ergibt sich das für einen Beherrschungsvertrag charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens. Danach ist die SAP AG berechtigt, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hinsichtlich der Leitung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Dabei können – mangels abweichender Regelung im Vertrag – gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die Tochtergesellschaft nachteilig sind, sofern sie den Belangen der SAP AG oder des SAP-Konzerns dienen. Die SAP AG kann damit umfassend steuernd in die Leitung der Tochtergesellschaft eingreifen.

Eine Ausnahme ist allerdings in § 1 Abs. 2 des Vertrages insofern vorgesehen, als sich danach das Weisungsrecht nicht darauf erstreckt, den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag selbst zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden. Die Vertragsklausel entspricht inhaltlich der gesetzlichen Regelung des § 299 AktG und soll der abhängigen Tochtergesellschaft und ihrer Geschäftsführung die freie, eigenverantwortliche Entscheidung über den Vertragsinhalt und die Vertragsdauer ermöglichen.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrages.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach ist die Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die SAP AG abzuführen.

Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages entsprechend § 301 AktG – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des Vertrages – der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

Die Tochtergesellschaft kann gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages müssen

andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet worden sind, auf Verlangen der SAP AG aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet oder als Gewinn abgeführt werden. § 2 Abs. 2 Satz 3 des Vertrages stellt klar, dass sonstige Rücklagen sowie ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrages weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen.

Es handelt sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Darüber hinaus werden Fälligkeit und Verzinsung des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages wird der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der SAP AG ausgeglichen werden.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages enthält die Verpflichtung der SAP AG als herrschendes Unternehmen, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages enthält einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften in den weiteren Absätzen des § 302 AktG. Dabei wird im Sinne einer dynamischen Verweisung § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung in Bezug genommen.

§ 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzichts der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die Tochtergesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die SAP AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in 10 Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.

Bei den Regelungen in § 3 des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages.

Hinsichtlich der Fälligkeit und der Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme verweist § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages auf die entsprechende Regelung zur Gewinnabführung, d.h. der Anspruch der Tochtergesellschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB, also mit 5 % pro Jahr zu verzinsen. Damit soll ein etwaiger Zinsnachteil der Tochtergesellschaft ausgeglichen werden.

4. § 4 Wirksamwerden und Vertragsdauer

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrages soll der Vertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der SAP AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft abgeschlossen werden. Damit wird § 293 AktG Rechnung getragen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages wird der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam. Dass zur Wirksamkeit des Vertrages die Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft erforderlich ist, ergibt sich auch aus § 294 Abs. 2 AktG.

§ 4 Abs. 2 bis 4 des Vertrages enthalten Regelungen zu Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Der Vertrag soll nach § 4 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit bis zum Ablauf einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren abgeschlossen werden. Die Frist für die Berechnung dieser Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird, frühestens aber mit dem Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 soll der Vertrag während dieser Zeit nicht ordentlich kündbar sein. Eine Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren ist nach derzeitiger Rechtslage (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 KStG) für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderlich. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit soll der Vertrag ordentlich kündbar sein. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

Die Regelung in § 4 Abs. 3 des Vertrages soll ebenfalls die für die Anerkennung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren sicherstellen. Umfasst ein Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft innerhalb der Vertragslaufzeit weniger als zwölf Kalendermonate, so verlängert sich danach die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze (Rumpf-)Geschäftsjahre, bis zum Ablauf von mindestens vollen fünf Zeitjahren. Eine entsprechende Verlängerung der Mindestlaufzeit des Vertrages soll ebenfalls dann eintreten, wenn das erste Jahr der Geltung des Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftssteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird.

Darüber hinaus stellt § 4 Abs. 4 Satz 1 des Vertrages klar, dass für beide Vertragspartner jederzeit die Möglichkeit besteht, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Wichtige Gründe sind danach gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 des Vertrages der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft sowie die in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR 2004 oder einer Vorschrift, die an die Stelle dieser Bestimmung getreten ist, aufgeführten wichtigen Gründe.

5. § 5 Schlussbestimmungen

Die in § 5 Satz 1 des Vertrages enthaltene sog. salvatorische Klausel sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall, dass einzelne Bestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden. In diesem Fall soll nach § 5 Satz 2 des Vertrages an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entspricht.

VI. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages

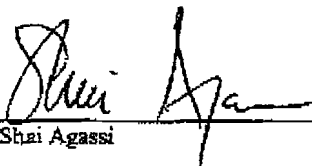
Im Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Tochtergesellschaft nicht vorhanden sind; die SAP AG ist als einzige Gesellschafterin an der Tochtergesellschaft zu 100 % unmittelbar beteiligt. Auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung ist daher nicht vorzunehmen. Da die SAP AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß § 293 b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).


Waldorf, den 24. März 2006

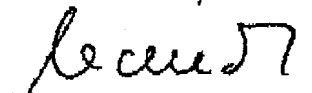
SAP AG

Der Vorstand



Prof. Dr. Henning Kagernann

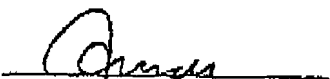

Shai Agassi


Léo Apotheker


Dr. Werner Brandt



Prof. Dr. Claus E. Heinrich


Gerhard Oswald


Dr. Peter Zencke

Waldorf, den 24. März 2006

SAP Zweite Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH i. Gr.


Michael Junge
(Geschäftsführer)